

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Konsumentenschutz

BMöDS - I/A/3 (Rechtskoordination, Informations-,  
Organisations- und Verwaltungsmanagement)

**Dr. Alexandra Hofer**  
Sachbearbeiterin

[alexandra.hofer@bmoeds.gv.at](mailto:alexandra.hofer@bmoeds.gv.at)  
+43 1 716 06-664125  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu  
richten.

Geschäftszahl: BMöDS-11400/0002-I/A/3/2020

Ihr Zeichen: BMASGK-72300/0172-  
VIII/A/4/2019

## **BMASGK - Novelle des Gesundheitstelematikgesetzes 2012; Stellungnahme**

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Zielen und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren,
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

**Problemdefinition:**

Im Rahmen der Problemdefinition wird ausgeführt, dass keine adäquate und seriöse Datengrundlage vorliegt. Dennoch wird im Sinne der Verständlichkeit empfohlen, zu prüfen, ob Schätzungen bezüglich des Betroffenenkreises und damit in Verbindung stehende Zahlen und Daten angeführt werden können. In diesem Zusammenhang wäre beispielsweise eine Schätzung der Anzahl der im Umlauf befindlichen Papierimpfpässe oder der durch eine Impfung zu verhindernden Ansteckungen von Interesse.

**Zielformulierung:**

Sowohl Ziel 2 („Vergleichbarkeit digitaler Impfinformationen für die Steuerung des öffentlichen Gesundheitswesens“) als auch Ziel 3 („Optimierung von ELGA und generische Weiterentwicklung der zentralen ELGA Infrastruktur für eHealth-Anwendungen“) stellen aus Sicht der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes vielmehr Maßnahmen zur Erreichung des Ziels 1 („Optimierung der Impfversorgung der Bevölkerung“) als eigenständige Ziele im Sinne der Wirkungsorientierung dar. Da die Ziele 2 und 3 sowie die Maßnahmen 1 und 2 darüber hinaus inhaltliche Überschneidungen aufweisen, wird empfohlen, die zusammengehörenden Elemente auf Maßnahmenebene zusammenzuführen und auf Zielebene darauf zu verzichten.

Im Sinne der Überprüfbarkeit sowie im Hinblick auf die Gewährleistung einer künftigen Visualisierbarkeit im Bericht zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird empfohlen, Kennzahlen anstatt ausführlich beschriebener Meilensteine als Indikatoren zu verwenden. In diesem Zusammenhang werden im Rahmen der vorliegenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen zahlreiche, möglicherweise relevante Kennzahlen erwähnt wie beispielsweise internationale Eliminations- bzw. Eradikationsziele, Impfquoten, Einhaltung von Impfintervallen, Austauschrate von Impfpässen bzw. Kennzahlen des Nationalen Aktionsplans Masern-/Röteln-Elimination.

**Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit:**

Unter dem Aspekt der inhaltlichen Konsistenz des gesamten Vorhabens und insbesondere der diesbezüglichen Erläuterungen erscheint das Ergebnis der Abschätzung der nicht wesentlichen Auswirkungen auf die Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ (Subdimension „Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre)“, Wesentlichkeitskriterium: Mindestens 1.000 junge Menschen sind betroffen) nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus wird empfohlen, zu prüfen, ob sich aus dem Vorhaben wesentliche Auswirkungen auf die Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und

Männern“ (Subdimensionen: „Körperliche und seelische Gesundheit“, Wesentlichkeitskriterium: Mindestens 1.000 Betroffene) ergeben.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

[WFA@bmoeds.gv.at](mailto:WFA@bmoeds.gv.at)

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

**Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle.** Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 3. Jänner 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert

Beilage/n: